

**Im Nachgang der 1. Kreistagssitzung wurden die Anfragen der Kreistagsmitglieder durch den Landrat des IIm-Kreises, Herrn Dr. Kaufhold, wie folgt beantwortet:**

**Frau Dr. Bader (DIE LINKE.):**

Bei der Information der ARGE SGB II IIm-Kreis zur Arbeitsmarktsituation ist auffällig, dass sich die Zahl der arbeitslosen Schwerbehinderten im Vergleich zum Vorjahr um fast 26 % erhöht hat.

Gibt es dabei Schwerpunkte oder sind es einzelne Betriebe, die die Schwerbehinderten entlassen haben?

Antwort:

a) Zahlenmäßige Entwicklung im Vergleich:

	Arbeitslose Schwerbehinderte		Anteil an den ges. Arbeitslosen in %	
	2009	2008	2009	2008
Januar	151	173	3,8	3,5
Februar	171	175	3,9	3,6
März	184	185	4,2	3,8
April	180	165	4,0	3,4
Mai	189	168	4,4	3,5
Juni	204	161	4,5	3,5
Juli		165		3,6
August		171		3,9
September		162		3,9
Oktober		155		3,8
November		145		3,7
Dezember		144		3,9

Der absolute Zuwachs zwischen Berichtsjahr und Vorjahr beträgt somit bezogen auf den Monat Juni 43 Personen.

Tendenziell zeigt sich im Vorjahresverlauf eine Spitze im März, danach hielt sich die Anzahl der arbeitslosen schwerbehinderten Kunden zunächst relativ stabil über den Sommer, um dann bis zum Jahresende zu sinken.

Seit dem Jahreswechsel 2008 zu 2009 zeigt sich eine steigende Tendenz an Kunden mit Schwerbehinderung bzw. Gleichstellung, wobei bis März 2009 eine zahlenmäßig vergleichbare Größenordnung wie 2008 zu fixieren ist, dann tritt jedoch nicht wie im Vorjahr eine Stabilisierung ein, sondern eine deutliche Steigerung der Kundenzahl.

Zum 05.08.09 ist folgender Bestand festzustellen:

→ im Bereich (Altkreis) Arnstadt

über 25jährige 125 Personen, davon 89 integrationsferne Kunden

unter 25jährige -

→ im Bereich (Altkreis) Ilmenau

über 25jährige 70 Personen, davon 47 integrationsferne Kunden

unter 25jährige 3 Personen

Damit sind zum Berichtstag (05.08.09) 198 schwerbehinderte bzw. gleichgestellte arbeitslose Kunden im Bestand der ARGE SGB II IIm-Kreis (Stichtagszahl), 33 Personen mehr als zum Stichtag 31.07.08.

b) Schwerpunkte

Die vorbenannten Fälle wurden stichprobenartig geprüft (unter 25jährige vollständig, über 25jährige 30 Prozent der Fälle). Dabei waren Kunden Frauen und Männer gleichermaßen im Fokus. Es ergaben sich keine Hinweise, dass es Betriebe oder bestimmte Branchen gab, die insbesondere Schwerbehinderte entlassen hätten. Die Arbeitslosigkeit betrifft die Schwerbehinderten wie die Nichtbehinderten gleichermaßen. Jedoch ist es unter den gegenwärtigen

Bedingungen des Arbeitsmarktes nach Einschätzung der Fallmanager und Arbeitsvermittler schwerer, Schwerbehinderte zu vermitteln, wobei auch hier eine Schlechterstellung gegenüber nicht Schwerbehinderten nicht belastbar zu belegen ist. Die Vermittlung in den 1. Arbeitsmarkt ist gegenwärtig grundsätzlich nicht problemlos.

In einigen Fällen war zu eruieren, dass die schwerbehinderten/gleichgestellten Kunden aus Maßnahmen des 2. Arbeitsmarktes (AGH) zurück kamen (z. B. bei den 3 Jugendlichen) und nun die Vermittlung in Arbeit bzw. Ausbildung (z. B. auch im Rahmen Reha) als nächste Aufgaben vor den Vermittlungsfachkräften steht.

#### c) Maßnahmen

Die Tendenz wird von der Geschäftsführung der ARGE SGB II IIm-Kreis und von den zuständigen Teamleitern Markt und Integration genau beobachtet und nachgehalten. Dabei wird darauf geachtet, dass die Zusteuerung der Betroffenen in Integrationsmaßnahmen bzw. in Maßnahmen des 2. Arbeitsmarktes in angemessenem Umfang erfolgt, z. B. in Arbeitsgelegenheiten. Ferner aktiviert die ARGE geeignete Kunden in Vorbereitung auf mögliche Integrationen in Maßnahmen nach § 16e SGB II, Kommunal-Kombi und in das Bundesprogramm „AGIL Perspektive 50plus“. Insbesondere im Bereich Kommunal-Kombi ist auf eine verstärkte Initiative der Städte und Gemeinden unseres Landkreises zu hoffen.

Die Vermittlungsfachkräfte sind sensibilisiert, bei der Besetzung, z. B. von Arbeitsgelegenheiten, den Personenkreis des Schwergehinderten und Gleichgestellten insbesondere zu berücksichtigen.

Die Betreuung von schwerbehinderten integrationsfernen Kunden (Betreuungsstufe Integrationsfern) ist grundsätzlich den Fallmanagern übertragen, die weiteren Kunden sind im Wesentlichen auf zwei Arbeitsvermittler (1 je Standort) konzentriert. Damit ist gesichert, dass mit dem benannten Personenkreis möglichst gleichmäßig und passgenau gearbeitet werden kann und dementsprechende Angebote unterbreitet werden können.

#### **Herr Kuschel (DIE LINKE.):**

Dem Landrat liegt der Antrag für ein Bürgerbegehren auf Landkreisebene zur Einführung eines sozialen Mobilitätstickets vor, der vom Landrat abgewiesen und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen wurde, die zur Widerspruchseinlegung beim Landrat oder beim Thüringer Landesverwaltungsamt auffordert. § 17 ThürKO regelt jedoch, dass kein Vorverfahren nach § 68 Verwaltungsgerichtsordnung stattfindet, sondern die Antragsteller sofort gegen den ablehnenden Bescheid beim Verwaltungsgericht Klage einzureichen hätten.

Wie erklärt der Landrat, dass die Antragsteller, entgegen der Rechtslage, zum Widerspruch aufgefordert werden und in wie weit sieht er eine Veranlassung, den Bescheid mit einer ordnungsgemäßen Rechtsmittelbelehrung neu zu erstellen?

#### Antwort:

Der von Ihnen, stellvertretend von Frau Sabine Berninger und darüber hinaus von vier weiteren Mitgliedern der Partei DIE LINKE. eingereichte Antrag auf Zulassung eines Bürgerbegehrens nach § 17 ThürKO wurde bekanntermaßen mit Bescheid vom 22.06.2009 als unzulässig abgelehnt. Dabei wurde die spezielle Rechtswegregelung in § 17 Abs. 3 Satz 11 und 12 übersehen und der Bescheid mit der nach § 70 VwGO üblichen Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

Die fehlerhafte Rechtsbehelfsbelehrung macht den Bescheid weder rechtswidrig noch nichtig. Gemäß § 70 Abs. 2 in Verbindung mit § 58 Abs. 2 VwGO eröffnet sie lediglich die Folge des längeren Rechtswegs.

Wie Sie inzwischen feststellen konnten, wurde mit Änderungsbescheid vom 16.07.2009 die korrekte Rechtsbehelfsbelehrung nachgeschoben.

**Herr Schlegel (SPD/GRÜNE):**

In Bezug auf die Schweinezuchtanlage in Alkersleben ist Herrn Schlegel bekannt geworden, dass der Abriss von den ansässigen Bürgern als nicht fachgerecht angesehen und befürchtet wird, dass dabei Asbest freigesetzt wurde.

In wie weit wird dies vom Landratsamt überprüft und sichergestellt, dass der Abbruch umweltfreundlich stattfindet?

Antwort:

Die Fa. Mittelsdorf, als bau ausführende Firma, hat die Asbestmaterialien (gefährlicher Abfall) auf einer dafür zugelassenen Deponie in Thüringen entsorgt. Hierzu wurde über die TUS (Thüringer Gesellschaft zur Überwachung der Sonderabfallentsorgung mbH) mit Sitz im Haus 2 des Thüringer Landesverwaltungsamtes, Weimarplatz 4 in 99423 Weimar der Entsorgungsnachweis beantragt und für eine Entsorgungsmenge von 500 Tonnen der Fa. Mittelsdorf genehmigt.

Die Fa. Mittelsdorf bedient sich eines Subunternehmers zum Rückbau (Abriss) der Asbestmaterialien.

Weiterhin möchte ich hierzu noch bemerken, dass seit dem Baubeginn (Abbruch und Entkernung) eine kontinuierliche Kontrolle durch die untere Immissionsschutz- und die untere Abfallbehörde des ILM-Kreises erfolgte. Hierzu liegen im Umweltamt die geführten Aktennotizen zu den Ortsterminen bzw. die Gesprächsprotokolle vor. Der erste Termin erfolgte am 16.02.2009 mit der Vorstellung der geplanten Bauaktivitäten durch die Fa. Mittelsdorf.

Am Donnerstag, dem 13.08.2009, erfolgte zur Problematik des Asbestrückbaus von den entkernten Altstallanlagen (Hallen 1 bis 5) eine Baustellenbegehung der unteren Immissionsschutz- und Abfallbehörde mit weiteren Sachverständigen auf der Baustelle der Schweinezuchtanlage in Alkersleben. Sowohl Herr Keller vom Thüringer Landesbetrieb für Arbeitsschutz und technischen Verbraucherschutz als auch Frau Dörfel-Fehlau vom Ingenieurbüro für Arbeitssicherheit bestätigten, dass es keine Beanstandungen zur Arbeitsweise der vom Bauherrn (Herrn Poels) direkt beauftragten Asbestabrisssfirma Poprawa aus Erfurt gab. Es wurde gemäß der TRGS 519 (Technische Regeln für Gefahrstoffe - Asbest) gearbeitet. Die Mitteilung über die Arbeit nach TRGS 519 sowie die Anzeige für die Asbestabrisssarbeiten vom 06.07.2009, wurden auf der Baustelle eingesehen und kontrolliert.

Die Fa. Mittelsdorf fährt und entsorgt die abgerissenen Asbestmaterialien auf eine dafür zugelassene Deponie in Erfurt-Schwerborn mittels von der TUS genehmigten Entsorgungsnachweises über eine Tonnage von 500 Tonnen. Eine Kopie des genehmigten Entsorgungsnachweises geht dem Umweltamt des Landratsamtes ILM-Kreis zu.

Somit ist festzustellen, dass der Bauherr dafür Sorge getragen hat, dass ordnungsgemäß, sach- und fachgerecht gearbeitet und umweltgerecht entsorgt wurde.